



KINDERGARTENFÖRDERUNG

Der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag für einen Kindergarten außerhalb NÖ soll gewährt werden für:

a) Familien- und Vorname des betreuten Kindes

Geburtsdatum:

b) Familien- und Vornamen der Eltern:

c) Hauptwohnsitz des Kindes und der Eltern:

d) Ich bin mit der Überweisung des Zuschusses zum Betreuungsbeitrag auf das von mir angegebene Konto einverstanden:

Konto lautend auf:	
IBAN:	
BIC:	

e) Bestätigung der Tagesbetreuungseinrichtung:

Name: _____ Tel.: _____

Adresse: _____

in Betreuung seit: _____

Datum und Unterschrift der Betreuungseinrichtung: _____

f) Datum und Unterschrift der Eltern: _____

Bitte beachten Sie die Förderungsrichtlinien auf der Rückseite!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in der Sitzung am 26.09.2013, unter TOP 9.1 nachfolgende

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Förderung für Kinder, die einen Kindergarten außerhalb NÖ besuchen, beschlossen.

Förderungsvoraussetzungen:

1. Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge fördert Kinder, die einen Kindergarten außerhalb NÖ besuchen und deren Erziehungsberechtigte, so wie sie selbst, während des gesamten, abgelaufenen Kindergartenjahres ihren Hauptwohnsitz in Brunn am Gebirge hatten.
2. Die Förderung beträgt pro begonnenem Kindergarten-Monat und pro Kind € 50,00.
3. Der Förderzeitraum beträgt 11 Monate, er beginnt jeweils im September und dauert bis Juli.
4. Die Förderung ist formlos oder mittels umseitigen Antragsformular bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge bis spätestens 30. September nach Ablauf des Kindergartenjahres im Nachhinein zu beantragen.
5. Dem Förderantrag ist eine aktuelle Bestätigung beizulegen, dass der Kindergartenbesuch außerhalb NÖ im abgelaufenen Kalenderjahr bestanden hat. Weiters sind die Dienstbestätigungen des Arbeitsgebers der Erziehungsberechtigten für den Förderzeitraum vorzulegen.
6. Grundsätzlich wird der Besuch in einem Betriebskindergarten für Kinder von Betriebsangehörigen gefördert sowie der Besuch eines Kindergartens der gleichwertig mit jener Einrichtung anzusehen ist, wie sie im NÖ Kindergartengesetz 2006 unter § 2 dargestellt ist.
7. Die Förderung wird frühestens ab dem vollendeten 2,5 Lebensjahr bis zum Schuleintritt, längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres, in das die Vollendung des 7. Lebensjahres fällt gewährt.
8. Förderungen werden maximal für das abgelaufene Kindergartenjahr ausbezahlt.
9. Die Förderung wird jeweils im Nachhinein auf ein vom Antragssteller bekanntzugebendes Konto überwiesen.
10. Ausdrücklich wird eine Rückforderung der geleisteten Beträge vorbehalten, wenn wissentlich falsche Angaben zur Förderung geführt haben.
11. Die gegenständliche Aktion wird mit jenem Zeitpunkt eingestellt, in dem Landes- oder Bundesförderungen in Kraft treten. Ansonsten endet die Förderungsaktion mit Zeitablauf.
12. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Förderung trifft die/der BürgermeisterIn.
13. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Bürgermeister

Dr. Andreas Linhart